

Vereinssatzung

Stand 11.03.2025

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Mountainbike Freiburg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 79098 Freiburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - die Betreuung und Instandhaltung der bestehenden Vereinsstrecken
 - die Entwicklung von Mountainbike-Infrastruktur und die Kooperation mit den zuständigen Behörden
 - Ausüben des Radsports
 - Förderung des Radsports
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne der § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, aber auch juristische Person werden.
2. Der Erwerb einer Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit des Minderjährigen erreicht wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht)
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - Änderungen der Anschrift
 - Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten

des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Jahresbeitrages richtet sich nach der Beitragsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Änderungen an den Beiträgen sind jeweils zum nächsten Geschäftsjahr möglich. Eine Herabsetzung muss jedoch spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres dem Kassenwart schriftlich mitgeteilt werden.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben, oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten notwendig ist. Über die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei die Höchstgrenze das Dreifache eines Jahresbeitrags beträgt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der alle Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Der Ausschluss gilt als beschlossen, wenn zwei der drei Vorstände dafür stimmen. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder Beschlüsse der Vereinsinteressen
 - b. Schwere Schädigung des Ansehens der Vereinsinteressen.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der erweiterte Vorstand

§ 8 Haftung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, Vereinsanlagen und Gerätschaften oder bei Vereinsveranstaltungen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z. B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z. B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz 1 haftet auch das handelnde oder sonst wie verantwortliche Vereinsmitglied dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt,

weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Personen:
 - a. Der/die erste Vorsitzende
 - b. Der/die zweite Vorsitzende
 - c. Der/die dritte Vorsitzende
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 3.000 € oder Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert von über 10.000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die einfache Mehrheit des erweiterten Vorstands zustimmt.
3. Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erarbeitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand kann präsent, online, schriftlich und in Kombination der Verfahren Sitzungen abhalten. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die zweite Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der drei Vorstände anwesend sind. Der

geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Geschäftsführender Vorstand kann jedes volljährige Mitglied des Vereins werden.
6. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder, des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Der Termin der Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der zweiten Vorsitzenden in Textform nach §126 b BGB bekanntgegeben. Dies muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung erfolgen. Mit dem Termin müssen gleichzeitig die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung bekanntgegeben werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird auch auf diesem Weg kein Leiter gefunden, ist die Versammlung ungültig und es muss ein neuer Termin gefunden werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Abstimmungen erfolgen offen, können aber auf Antrag eines Mitgliedes auch geheim erfolgen.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 3/4 Mehrheit, der Beschluss zur Auflösung des Vereins eine 4/5 Mehrheit.

7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem/der Protokollführer/in und von zwei Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des erweiterten Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen

§ 12 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand wird durch einen Kassenwart (m/w/d), einen Schriftführer (m/w/d), einen Jugendreferenten (m/w/d), einen Pressereferenten (m/w/d) und bis zu zwölf Beisitzern (m/w/d) gebildet.
2. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er ist beratendes Gremium und nimmt darüber hinaus nur die ihm durch die Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung grundsätzlich im Rahmen einer Einzelwahl für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt; die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Wahl als Blockwahl durchgeführt wird. Auf Antrag kann die Wahl in schriftlicher Form durchgeführt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird die Wahl in schriftlicher Form durchgeführt, werden Stimmzettel ausgegeben.
4. Der erweiterte Vorstand ist mindestens einmal im Quartal einzuberufen. Die Einberufung erfolgt formlos durch den Vorstand oder ein von ihm ermächtigtes Mitglied des erweiterten Vorstandes. Der erweiterte Vorstand kann präsent, online, schriftlich und in Kombination der Verfahren Sitzungen abhalten und Beschlüsse fassen.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.
2. Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen sofort den Vorstand in Kenntnis setzen.

§ 14 Datenschutz

Zur Erfüllung des Vereinszwecks werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

1. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf (alle Art. DS-GVO): Auskunft nach Art. 15, Berichtigung nach Art. 16, Löschung nach Art. 17, Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18, Datenübertragbarkeit nach Art. 20, Widerspruchsrecht nach Art. 21, auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter:innen oder anderweitig für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht der genannten Personen besteht auch dann fort, wenn sie aus dem Verein ausgeschieden sind.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung ist der Vorstand für die Abwicklung der Auflösung verantwortlich. Sind die Vorsitzenden verhindert, nicht bereit diese Aufgabe zu übernehmen oder es erfolgt der Beschluss der Mitgliederversammlung, dass

die Vorsitzenden von der Aufgabe entbunden werden sollen, so müssen in der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder bestimmt werden, die mit der Abwicklung betraut werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Gründerversammlung am 31. März 2011 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

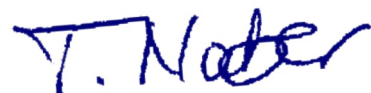
Die letzte Änderung erfolgte im Rahmen der Mitgliederversammlung am 11. März 2025.

Freiburg, den 11.3.2025

Gezeichnet



Manuel Schuble (1. Vorstand)



Tanja Naber (3. Vorsitzende)